

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 21 – 28. März 2012

Inhalt

Kreis Lippe

117 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 97 (Lippe I), 98 (Lippe II) und 99 (Lippe III)

Kreis Lippe

117 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 97 (Lippe I), 98 (Lippe II) und 99 (Lippe III)

Aufgrund des § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 2), -SGV. NRW. 1110- und des § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564,-SGV.NRW. 1110- fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 97 Lippe I, 98 Lippe II und 99 Lippe III Kreiswahlvorschläge bis spätestens

10. April 2012, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Zimmer 498

einzureichen.

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 10. April 2012 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können angefordert oder bei der o.g. Adresse in Empfang genommen werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Jeder Kreiswahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf –unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste- nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

2. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.

3. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO, die auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, persönlich und handschriftlich zu erbringen.

Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
5. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
 - b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
 - c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei den Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein,
 - d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört;
 - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
6. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzten Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen
 - a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
 - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.
7. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung durch den Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den Wahlvorschlag und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der oben genannten Einreichungsfrist sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Mängel eines Wahlvorschlags können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden worden ist.
8. Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 18 und 19 LWahlG, § 23 LWahlO) weise ich besonders hin.

Detmold, den 26. März 2012

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
97 (Lippe I), 98 (Lippe II) und 99 (Lippe III)
Friedel Heuwinkel
Landra

Kr.Bl. Lippe 28.03.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.